

BRAIN FORCE HOLDING AG

Wien, FN 78112 x

**Beschlussvorschläge des Aufsichtsrats für die
15. ordentliche Hauptversammlung
28. Februar 2013**

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und Konzernabschlusses zum 30.9.2012 mit dem Lagebericht und Konzernlagebericht des Vorstands, dem Corporate Governance-Bericht und dem vom Aufsichtsrat erstatteten Bericht über das Geschäftsjahr 2011/2012.**

Die vorgenannten Unterlagen können im Internet unter www.brainforce.com eingesehen werden.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

Da im Jahresabschluss zum 30.9.2012 ein Bilanzergebnis in der Höhe von EUR 0,-- ausgewiesen ist, erübrigt sich ein Ergebnisverwendungsbeschluss, so dass ein entsprechender Tagesordnungspunkt entfällt.

- 2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2011/2012.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2011/2012 amtierenden Mitglieder des Vorstands für diesen Zeitraum zu beschließen.

- 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011/2012.**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Entlastung der im Geschäftsjahr 2011/2012 amtierenden Mitglieder des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum zu beschließen.

4. Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011/2012.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011/2012 mit EUR 10.000,-- für den Aufsichtsratsvorsitzenden, EUR 7.500,-- für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden und EUR 6.000,-- für die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats zuzüglich der jeweiligen Kosten und Barauslagen festzusetzen.

Des Weiteren schlägt der Aufsichtsrat vor, das Anwesenheitsentgelt für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrats mit unverändert EUR 1.000,-- pro Sitzung für den Aufsichtsratsvorsitzenden, EUR 800,-- für den Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden und EUR 600,-- pro Sitzung für die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats sowie das Anwesenheitsentgelt für die Teilnahme an den Sitzungen von Ausschüssen des Aufsichtsrats mit EUR 500,-- pro Sitzung für den Ausschussvorsitzenden, EUR 400,-- für den Stellvertreter des Ausschussvorsitzenden und EUR 300,-- pro Sitzung für die anderen Mitglieder des Aufsichtsratsausschusses festzusetzen.

5. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2012/2013.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Wirtschaftsprüfung GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Oktober 2012 bis 30. September 2013 zu bestellen.

6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in den §§ 4 Grundkapital und Aktien, 7 Zusammensetzung des Aufsichtsrates, 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrates, 12 Teilnahmeberechtigung und 13 Stimmrecht, Beschlüsse, Vorsitz, insbesondere zur Anpassung an geänderte gesetzliche Bestimmungen – Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 sowie zur Neuregelung der Bestimmungen über die innere Ordnung des Aufsichtsrats

Mit 1.8.2011 ist das Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2011 (GesRÄG 2011) in Kraft getreten, welches auch zu Änderungen im Aktiengesetz geführt hat.

Der Aufsichtsrat hat sich mit den geänderten gesetzlichen Bestimmungen befasst.

Mit dem GesRÄG 2011 wurden Zwischenscheine abgeschafft.

Börsennotierte Gesellschaften sind nunmehr verpflichtet alle Inhaberaktien in einer, gegebenenfalls in mehreren Sammelurkunden zu verbrieften und bei einer Wertpapiersammelbank nach § 1 Abs 3 DepotG oder einer gleichwertigen ausländischen Einrichtung zu hinterlegen.

Eine Satzungsregelung soll die Beschlussfassung im Aufsichtsrat in Schriftform oder Textform (Telefax, E-Mail), aber auch in Form einer Telefonkonferenz, Internetkonferenz oder Videokonferenz regeln (§ 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrates). Im Hinblick auf den stark verkleinerten Aufsichtsrat ist eine in § 7 der Satzung enthaltene Bestimmung zur Kontinuität entbehrlich bzw nicht mehr praktikabel.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Änderung der Satzung in den §§ 4 Grundkapital und Aktien, 7 Zusammensetzung des Aufsichtsrates, 8 Innere Ordnung des Aufsichtsrates, 12 Teilnahmeberechtigung und 13 Stimmrecht, Beschlüsse, Vorsitz,, gemäß Beilage, in welcher die vorgeschlagenen Änderungen ersichtlich sind, zu beschließen.

7. Beschlussfassung über

- a) **die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 und 8 AktG,**
- b) **die Ermächtigung des Vorstands für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu beschließen,**
- c) **die Ermächtigung des Vorstands, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen,**

d) die Aufhebung der zuletzt erteilten Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 und 8 AktG mit Hauptversammlungsbeschluss vom 2.3.2011 zum 6. Punkt der Tagesordnung.

Die Hauptversammlung vom 2.3.2011 hat dem Vorstand die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 67 Abs 1 Z 4 und 8 AktG erteilt.

Von dieser Ermächtigung wurde bislang nicht Gebrauch gemacht.

Ungeachtet dessen soll in der kommenden Hauptversammlung zu denselben Bedingungen wieder eine Ermächtigung beschlossen werden (Vorratsbeschluss) um den Vorstand die erforderliche Flexibilität zu geben.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Vorstand neuerlich zu ermächtigen eigene Aktien zu erwerben und schlägt daher vor, folgendes zu beschließen:

- a) Die Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 4 und 8 AktG, wobei der Anteil der zu erwerbenden Aktien am Grundkapital mit 10% begrenzt ist, die Ermächtigung für einen Zeitraum von 30 Monaten ab Beschlussfassung gilt und der Gegenwert (Erwerbskurs) je zu erwerbender Stückaktie den Durchschnittskurs der jeweils letzten fünf Börsitage nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten darf. Die Ermächtigung kann ganz oder in mehreren Teilbeträgen und in Verfolgung eines oder mehrerer Zwecke durch die Gesellschaft, ihre Konzernunternehmen oder für deren Rechnung durch Dritte ausgeübt werden. Der Erwerb eigener Aktien kann über die Börse oder außerhalb davon erfolgen.
- b) Die Ermächtigung des Vorstands für die Dauer von fünf Jahren ab Beschlussfassung, mit Zustimmung des Aufsichtsrats für die Veräußerung eigener Aktien eine andere Art der Veräußerung als über die Börse oder durch ein öffentliches Angebot unter Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre zu beschließen und die Veräußerungsbedingungen festzusetzen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre nur dann ausgeschlossen werden kann, wenn diese Aktien als Gegenleistung im Rahmen eines Erwerbes von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteile an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder zur Bedienung von Aktienoptionen an

Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands ausgegeben werden. Diese Ermächtigung kann einmal oder mehrmals ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden und gilt für die höchste gesetzlich zulässige Dauer.


- c) Die Ermächtigung des Vorstands, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen.
- d) Die Aufhebung der zuletzt erteilten Ermächtigung des Vorstands zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs. 1 Z 4 und 8 AktG mit Hauptversammlungsbeschluss vom 2.3.2011 zum 6. Punkt der Tagesordnung.

Auf den schriftlichen Bericht des Vorstands wird verwiesen.

Beilage: Satzung unter Ersichtlichmachung der vorgeschlagenen Änderungen

Wien, am 29. Jänner 2013

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats



.....
DI Stefan Pierer